

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OLG Wien 1999/05/04 14R16/99x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.1999

## Rechtssatz

Nicht schon in der Äußerung zur Gebührennote enthaltene Einwände sind im Rekursverfahren unzulässige Neuerungen.

## Entscheidungstexte

- 14 R 16/99x

Entscheidungstext OLG Wien 04.05.1999 14 R 16/99x

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)